

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Moosener Siedlung"

Auf Grund des § 34 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit Art. 23 Bayer.Gemeindeordnung erläßt die Stadt Dorfen mit Genehmigung der Regierung v. Obb. vom Nr. folgende Satzung:

§ 1

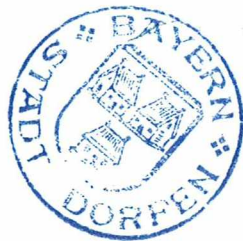
Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Stadt Dorfen, 3. 10. 77


(Wolf)
1. Bürgermeister

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Moosener Siedlung"

Auf Grund des § 34 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit Art. 23 Bayer. Gemeindeordnung erläßt die Stadt Dorfen mit Genehmigung der Regierung v. Obb. vom Nr.
folgende Satzung:

§ 1

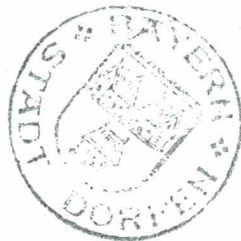
Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Stadt Dorfen 1. 10. 77

(Wolf)

1. Bürgermeister

N.O. VII- 19- 14, 19

843

844

alte Grenze des Geltungsbereichs

845

neue Grenze des Geltungsbereichs

842

847

848

1077/2

846

847/2

I/RU

